



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. RPV 13/03/07 vom 30.5.2007

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

Liste der zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Mittelthüringen anzuhörenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts

Mit Beschluss Nr. RPV 34/05/04 vom 15.6.2004 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 485) die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen als Regionalplan Mittelthüringen beschlossen. Entsprechend der gleichfalls mit beschlossenen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hat sie nunmehr den Entwurf erarbeitet. Mit ihrem Beschluss Nr. RPV 12/02/07 hat die Regionale Planungsversammlung der RPG (RPV) des weiteren die Einleitung des Anhörungs- und Auslegungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen beschlossen. Im Zusammenhang damit fasst die RPV folgenden Beschluss:

Die in der dem Beschluss als Anlage beigefügten Liste genannten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen beteiligt. Sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möglicherweise ergebende notwendige weitere Ergänzungen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Das ThürLPIG benennt in § 12 Abs. 2 Satz 1 die in jedem Fall anzuhörenden öffentlichen Stellen und privaten Personen. Diese ergeben sich aus der dort formulierten Auflistung bzw. lassen sich daraus ableiten. Diese Aufzählung stellt jedoch zunächst nur eine Liste der mindestens Anzuhörenden dar. Sie ist daher regionsbezogen ergänzt. Mit dem Beschluss über die Mindestliste und die regionsbezogenen Ergänzungen bringt die RPG zum Ausdruck, für welchen Kreis sie den künftigen Regionalplan als erheblich für die weitere Entwicklung der Planungsregion ansieht, da eine solche Bindung für die betroffenen u. a. voraussetzt, dass sie entsprechend im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens beteiligt werden.

Die Liste ist das Ergebnis umfassender Recherchen und darf als nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten abgeschlossen gelten. Dennoch ist nicht endgültig auszuschließen, dass sich Institutionen und private Einrichtungen zwischenzeitlich gründen, zusätzlich als von den Plansätzen des Regionalplanes betroffen herausstellen oder einige tatsächlich versehentlich nicht mit aufgeführt sind. Unter diesen Gesichtspunkten kann die Liste ggf. nicht endgültig abschließend und nur eine – wenn auch umfängliche – Orientierung sein, die Abweichungen zulässt und dadurch aber das Gesamtverfahren mit dem entsprechenden zusätzlichen Hinweis nicht gefährdet.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident